

RS UVS Kärnten 1995/12/05 KUVS- 1128/6/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1995

Rechtssatz

Besitz der Beschuldigte eine gültige Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz und wurde diese Berechtigungskarte im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges angebracht, wobei lediglich die Gültigkeitsdauer und die Aktenzahl für das Amtsorgan nicht ablesbar war, so ist der Beschuldigte vom verwaltungsstrafrechtlichen Vorwurf exkulpiert, da aus der Berechtigungskarte nicht hervorgeht, daß diese so angebracht werden müßte, daß sie in allen Teilen lesbar sein muß (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at